

XI. **Behandlung von Fehlern im Rahmen der Preisfeststellung (Mistrades)**

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade, wie unten definiert). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien

(die „meldende Partei“) die Aufhebung gegenüber der anderen Partei form- und fristgemäß verlangt.

2. Ein „Mistrade“ liegt vor, wenn der Preis eines Geschäfts aufgrund
  - a. eines Fehlers im technischen System einer der beiden Parteien oder eines dritten Netzbetreibers,
  - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das System, oder
  - c. der der Berechnung des Preises eines Geschäfts zugrunde liegende Preis des Basiswerts an dem zur Preisberechnung zugrunde liegenden Markt aufgrund einer von einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde und

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis, wie unten definiert) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis (wie unten definiert) liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a. wenn bei Stücknotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10 % und mindestens 0,003 EUR oder mehr als EUR 2,50 beträgt;
  - b. wenn bei Prozentnotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 2,5 % Prozentpunkte oder mindestens EUR 2,50 beträgt.

4. „Referenzpreis“ ist der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt und veröffentlicht werden.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die meldende Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indextifikaten und strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden. Der Nachweis ist in diesem Fall gemäß Absatz 6 von der meldenden Partei zu erbringen.

5. Fristen.

Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen muss der jeweils anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch angezeigt werden, es sei denn, eine entsprechende Anzeige war aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt innerhalb dieser Frist nicht möglich.

Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen multipliziert mit der Abweichung des tatsächlichen Preises vom Referenzpreis) der meldenden Partei mindestens 10.000,00 Euro beträgt, verlängert sich die Frist bis 11:00 Uhr am nächsten Börsenhandelstag, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat. Die Frist verlängert sich ebenfalls, wenn der Schaden von mindestens 10.000,00 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf dasselbe Wertpapier oder Wertpapiere auf denselben Basiswert beziehen, wobei in diesem Fall die Frist mit dem ersten Mistrade beginnt.

Bei der Fristberechnung gilt die für das jeweilige Wertpapier vorgesehene Handelszeit.

D

TE

Der telefonischen Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach der Anzeige, ein schriftlicher oder elektronischer und formgerechter Mistrade-Antrag der meldenden Partei gemäß Absatz 6 zu folgen.

6. Form des Mistrade-Antrags.

Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und zu jeder beanstandeten Preisermittlung mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Wertpapier (WKN oder ISIN),
- b. Anzahl der gehandelten Geschäfte
- c. Abschlusszeitpunkt der gehandelten Geschäfte
- d. Zeitpunkt der Preisermittlung,
- e. gehandeltes Volumen,
- f. gehandelter Preis,
- g. Referenzpreis und Angaben zu dessen Berechnung (z. B. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren). Der Market-Maker des Wertpapiers stellt diese Informationen auch zur Verfügung, wenn er nicht Antragsteller ist.
- h. Begründung, warum eine fehlerhafte Preisermittlung vorliegt.

7. Ausschluss des Aufhebungsrechts.

Ein Aufhebungsrecht besteht nicht bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500 Euro liegen („Mindestschadensschwelle“). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich. Die Mindestschadensschwelle nach Satz 1 dieser Regelung ist für die Geltendmachung eines Mistrades nicht relevant, falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinter stehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse in einem Wertpapier oder Basiswert, das Volumen der jeweiligen Geschäftsabschlüsse, der Abschlusszeitpunkt der gehandelten Geschäfte und eine entsprechende Limitierung der jeweiligen Geschäftsaufträge zu berücksichtigen. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

8. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt nach Zugang einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mitteilung sowie des schriftlichen oder elektronischen Mistrade-Antrags mittels Stornierung des Geschäfts bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
9. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen, zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

10. § 122 BGB gilt analog.

11. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung gestattet.